

Gebührensatzung

Zur Satzung der Gemeinde Morschen über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Morschen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2000 (GVBl. I 2000 S. 521), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen in ihrer Sitzung am 03.05.2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Pauschalgebühr erhoben, die folgendes beinhaltet:

1. Die Betreuungsgebühr für den Besuch des Kindergartens,
 2. Das Entgelt für die tägliche Verabreichung eines Tee- oder Milchgetränkes zum Frühstück,
 3. Die Bastelpauschale als Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für eine sinnvolle Beschäftigung des Kindes,
 4. Den Zubringerdienst gem. § 6 (5) der Kindergartensatzung,
 5. Die Fahrtkosten zum Hallensport in der Turnhalle Altmorschen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Benutzung während der Betreuungszeit gem. § 4 (1) der Kindergartensatzung für

- a) Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis vollendetem 3. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen
 - a. 125 € von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr (zuzüglich Mittagessen)
 - b. 165 € von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr (zuzüglich Mittagessen)
- b) Kindergartenkinder ab vollendetem 3. Lebensjahr
 - a. 110 € von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr (zuzüglich Mittagessen)
 - b. 150 € von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr (zuzüglich Mittagessen)

Bei Geschwistern die gleichzeitig die Einrichtung besuchen, gilt eine Preisreduktion von 50% für das älteste Kind.

(2) Besuchen ein oder mehrere Kind(er) einer/eines Alleinerziehenden den Kindergarten der Gemeinde, wird/werden für diese(s) Benutzungsgebühr(en) nicht erhoben, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der/des Alleinerziehenden und des Kindes/der Kinder nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30.06.1961 (BGBl. I S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1987 (BGBl. I S. 401) in der jeweils gültigen Fassung. Als alleinerziehend gelten Nichtverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen.

§ 3 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.

Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Tag eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Monate.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Morschen, den 03.05.2013

Der Gemeindevorstand

gez. Wohlgemuth
Bürgermeister

*einschließlich Berücksichtigung der beschlossenen Änderungssatzung vom 03.05.2013